

Benutzungs- und Gebührensatzung für die öffentliche Bibliothek der Gemeinde Eibau

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14.06.1999 zul. geändert durch Gesetz vom 24.11.2000 und den §§ 1, 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 hat der Gemeinderat am 11.06.2003 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeindebibliothek Eibau ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eibau. Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung berechtigt die Bibliothek zu nutzen.

§ 2 Gebühren

Die Benutzung der Medien ist nach Entrichtung einer Jahresgebühr grundsätzlich kostenlos. Entgelte für besondere Leistungen, Versäumnisentgelte und Auslagenersatz werden nach den als Anlage zu dieser Satzung festgelegten Entgelttarifen erhoben.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Bibliothek ist zu folgenden Zeiten geöffnet.

Montag	von 10.00 - 12.00 und von 13.00 - 18,00 Uhr
Dienstag	von 13.00 - 19.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 und von 13.00 - 17.00 Uhr
2. Schließzeiten wegen Urlaub oder andern Gründen werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gemacht.

§ 4 Anmeldung

1. Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
2. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Weitere Angaben sind freiwillig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungs- und Gebührensatzung an. Er erteilt mit seiner Unterschrift auch die Genehmigung, dass seine Angaben zur Person in die Benutzerkartei übernommen und eventuell auch elektronisch gespeichert werden.
3. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie 7 Jahre alt sind. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
4. Dienststellen, juristische Personen und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbefugten an.
5. Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist kostenlos und nicht übertragbar. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Adresse sowie den Verlust des Benutzerausweises unverzüglich mitzuteilen. Nach der Verlustmeldung kann ein Ersatzausweis ausgestellt werden. Er ist kostenpflichtig.

§ 5 Formen der Benutzung

1. Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe erfolgen.
2. Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer durch Beratung, Auskunft und Informationen.
3. Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen und Verzeichnissen informieren. Die Bestände sind zur Freihandnutzung aufgestellt.

§ 6 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

1. Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen. Bestellte Medien liegen eine Woche zu Abholung bereit. Die Benachrichtigungsgebühren fallen auch bei Nichtabholung vorbestellter Medien an.
2. Die Benutzer können von der Bibliothek Kopien aus Bibliotheksgut, mit Ausnahme von Videokopien anfertigen lassen. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig.

§ 7 Ausleihe außer Haus

1. Die Ausleihefrist außer Haus beträgt für Bücher, MC, CD`s und Zeitschriften 4 Wochen. Für Videokassetten, Spiele, DVD und Fachzeitschriften 1 Woche. Jede weitere Woche ist außer für Bücher kostenpflichtig.
2. Liegen keine Vorbestellungen vor, kann die Bibliothek die Ausleihefrist auf Antrag gegen Ende ihres Ablaufs verlängern. Für längere Ausleihefristen werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
3. Die Verlängerung der Leihfrist kann schriftlich, telefonisch oder persönlich beantragt werden.
4. Bei Überschreitung der Ausleihefrist sind Versäumnisgebühren (zuzüglich zu den Ausleihegebühren) gemäß der Anlage zu dieser Satzung zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die für die Mahnung entstandenen Auslagen sind ebenfalls vom Nutzer zu erstatten.
5. Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungspflichten abhängig machen.

§ 8 Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung anzuzeigen.
2. Video- und Tonbandkassetten sind zurückgespult abzugeben, anderenfalls wird eine Gebühr erhoben.
3. In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu wahren und alle Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.

§ 9 Ordnung in der Bibliothek

1. Große, schwere oder sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden. Die Bibliothek kann verlangen, dass die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen (z.B. Taschen, Rucksäcke und Wertgegenstände) während des Bibliotheksbesuchs in die Garderobenschränke einschließen. Die für die Bibliothek geltende Hausordnung ist einzuhalten. Sie ist im Vorraum ausgehängt.
2. Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat die Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Bibliothek ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 10 Haftung der Benutzer

1. Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung in und außerhalb der Bibliothek hat der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch in jedem Falle für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
2. Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
3. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 11 Schadenersatz

1. Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer keinen Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars oder der inzwischen angefertigten Kopie.
3. Bei Beschädigung oder Verlust von Videos, Magnettonbändern (Kassetten, Offenspulen), Schallplatten, Disketten, Software u.ä. ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei nur geringfügigen Beschädigungen kann eine geringere Ersatzleistung festgesetzt werden.

§ 12 Maßnahmen gegen säumige Benutzer

1. Die Einziehung der ausgeliehen Medien, der Versäumnisentgelte sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, wird durch die Verwaltungsvollstreckungsbehörde vollzogen.
2. Wer Bibliotheksgut nicht zurückgibt und auch auf Mahnungen nicht reagiert, gibt zur Vermutung Anlass, er wolle es sich rechtswidrig zueignen.

§ 13 Haftung der Bibliothek

Für den Verlust oder die Beschädigung nicht ordnungsgemäß eingeschlossener Sachen haftet die Bibliothek nicht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gebühren- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Entgelttarif für die Benutzung der öffentlichen Bibliothek der Gemeinde Eibau

1.	Jahresgebühr	Erwachsene	6,00 €
		Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	3,00 €
		Familienausweis	9,00 €
2.	Tagesausweis (Monatsausweis)		1,00 €
3.	Halbjahresausweis	Erwachsene	4,00 €
		Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	2,00€
4.	Ausleihgebühr		
4.1	Video	1 Woche ab 2 Wochen	frei 1,00 €/Woche
4.2	Computerspiele	1 Woche ab 2 Wochen	frei 1,00 €/Woche
4.3	DVD	1 Woche ab 2 Wochen	frei 1,00 €/Woche
4.4	DVD Player	je Woche	2,50 €
4.5	Fachzeitschriften	1 Woche ab 2 Wochen	frei 0,50 €/Woche
5.	Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises	Kinder Erwachsene	1,00 € 2,00 €
6.	Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Ausleihfristen je angefangene Woche und Medieneinheit	Kinder Erwachsene	0,50 € max. 10,00 € 1,00 € max. 20,00 €
7.	Kostenersatz , pauschal - bei kleinen Schäden an Büchern - bei Beschädigung oder Verlust von CD- und Kassettenhüllen		2,00 €
8.	Gebühr für die Einarbeitung	des Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust gegangenen Mediums <i>Rückspulen von Videokassetten durch die Bibliothek</i>	2,50 € Exemplar 0,50 € Videokassette
9.	Abholung von nicht zurückgegebenen Entleihungen durch Vollstreckungsbehörde		12,50 €
10.	Vorbestellung von ausgeliehen Büchern und anderen Medien, Gebühr für die Benachrichtigung		1,00 € Benachrichtigung
11.	Im Voraus zu entrichtende Bestellgebühr je Fernleihschein.		0,50 €

	Darüber hinaus sind alle Kosten, die von auswärtigen Bibliotheken in Rechnung gestellt werden, vom Besteller zu tragen.	
12.	Kopien aus Büchern und Zeitschriften je Blatt A4	0,50 € Kopie
13.	Internetnutzung in der Bibliothek	0,50€je angefangener ½ Stunde
14.	Computerausdruck von Internetseiten	0,50 €/ Seite A4